

1967	Ausgegeben zu Bonn am 25. August 1967	Nr. 39
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 67	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Emmishofer Tor/Kreuzlingen-Emmishofen	2289
9. 8. 67	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen	2291
9. 8. 67	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Altenburg-Nol/Nohl	2293
9. 8. 67	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Konstanz sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Konstanz-Kreuzlingen	2295
9. 8. 67	Verordnung über die Grenzabfertigung in Zügen auf der Strecke Neuhausen-Rafz	2297
31. 7. 67	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs)	2299
4. 8. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	2299
4. 8. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	2300
7. 8. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	2300

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Emmishofer Tor/Kreuzlingen-Emmishofen

Vom 9. August 1967

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Konstanz-Emmishofer Tor/Kreuzlingen-Emmishofen nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 28. Juni 1967 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. August 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Prof. Dr. Ernst

Vereinbarung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Konstanz-Emmishofer Tor/Kreuzlingen-Emmishofen

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Konstanz-Emmishofer Tor/Kreuzlingen-Emmishofen werden auf deutschem und schweizerischem Gebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Eingangs- und Ausgangsabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen sowohl auf deutschem als auch auf schweizerischem Gebiet statt.

Artikel 2

Die Zonen umfassen:

- a) für die Bediensteten des Nachbarstaates den im Gebietsstaat gelegenen Teil des Amtsplatzes, bestehend aus
- einem Abschnitt der Durchgangsstraße (Konstanzerstraße/Emmishoferstraße) von 48,5 Metern in nordöstlicher und 20 Metern in südwestlicher Richtung, vom Grenzstein Nr. 22 aus gemessen, einschließlich der Gehwege;
 - dem südwestlich des Zolldienstgebäudes gelegenen Platz zwischen der Konstanzerstraße, der Tägermoosstraße und dem Grundstück Tägermoosstraße 2;
 - dem anschließenden Zollhof mit den Rampen und den beiden Brückenwaagen;

- der Straße „zur Laube“ bis zu einer Entfernung von 85 Metern, von der Landesgrenze aus gemessen;
- dem nordöstlich des Zolldienstgebäudes gelegenen Durchgang zwischen dem Zollhof und der Emmishoferstraße;

- b) für die schweizerischen Bediensteten die von ihnen mitbenutzten deutschen Güterhallen im Zolldienstgebäude und im Zollschuppen;
- c) für die deutschen Bediensteten die von ihnen mitbenutzten schweizerischen Güterhallen im Zolldienstgebäude und im Zollschuppen.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. und das Grenzschutzamt Konstanz einerseits und die Zollkreditdirektion Schaffhausen und das Polizeidepartement des Kantons Thurgau andererseits legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest.

(2) Die Leiter der Grenzabfertigungsstellen treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN in Schaffhausen, am 28. Juni 1967 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland:

Dr. K. Z e p f

Für die zuständigen
obersten schweizerischen Behörden:

L e n z

**Verordnung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen**

Vom 9. August 1967

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 28. Juni 1967 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. August 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Prof. Dr. Ernst

Vereinbarung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Konstanz-Kreuzlinger Tor Kreuzlingen

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen werden auf deutschem und schweizerischem Gebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Eingangs- und Ausgangsabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen sowohl auf deutschem als auch auf schweizerischem Gebiet statt.

Artikel 2

Die Zonen umfassen für die Bediensteten des Nachbarstaates den im Gebietsstaat gelegenen Teil des Arbeitsplatzes, bestehend aus

- a) einem Abschnitt der Durchgangsstraße (Kreuzlinger Straße/Hauptstraße) von 52,5 Metern in nördlicher und 20 Metern in südlicher Richtung, vom Grenzstein Nr. 15 aus gemessen;

- b) den Gehwegen rund um die beiderseits des genannten Straßenabschnittes gelegenen Dienstgebäude.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. und das Grenzschutzamt Konstanz einerseits und die Zollkreisdirektion Schaffhausen und das Polizeidepartement des Kantons Thurgau andererseits legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest.

(2) Die Leiter der Grenzabfertigungsstellen treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN in Schaffhausen, am 28. Juni 1967 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland:

Dr. K. Zepf

Für die zuständigen obersten
schweizerischen Behörden:

Lenz

**Verordnung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Altenburg-Nol/Nohl**

Vom 9. August 1967

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Altenburg-Nol/Nohl nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 28. Juni 1967 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. August 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Prof. Dr. Ernst

Vereinbarung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Altenburg-Nol/Nohl

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Altenburg-Nol/Nohl werden auf deutschem Gebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

Artikel 2

Die Zonen umfassen:

1. für die schweizerischen Bediensteten:

- a) die den schweizerischen Bediensteten zur Durchführung ihrer Aufgaben zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume sowie den Zugang zum gemeinschaftlich benützten Untersuchungsraum,
- b) das Grundstück Nr. 485:1 gemäß Lagebuch Altenburg, mit Ausnahme der durch den Buchstaben a nicht erfaßten Teile des Zollgebäudes,
- c) die Straße Neuhausen-Altenburg von der Grenze beim Grenzstein Nr. 7 bis zu einer die Straße in einer Entfernung von 25 Metern südlich des Zollgebäudes querenden Geraden, soweit sie auf deutschem Gebiet verläuft,

d) den Abschnitt der Straße Nohl-Altenburg zwischen der Grenze beim Grenzstein Nr. 135 und der Einmündung in die erwähnte Straße Neuhausen-Altenburg.

2. für die deutschen Bediensteten:

den auf schweizerischem Gebiet gelegenen Teil des unter Ziffer 1 Buchstabe c genannten Straßenstücks.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. und die Zollkreisdirektion Schaffhausen legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest, nötigenfalls unter Mitwirkung des zuständigen deutschen Grenzschutzamtes und der zuständigen schweizerischen Polizeibehörde.

(2) Die Leiter der beiden Grenzabfertigungsstellen treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch den Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN in Schaffhausen, am 28. Juni 1967 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland:

Dr. K. Zepf

Für die zuständigen
obersten schweizerischen Behörden:

Lenz

**Verordnung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
im Bahnhof Konstanz
sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt
auf den Strecken Konstanz–Kreuzlingen**

Vom 9. August 1967

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden nach Maßgabe der Vereinbarung vom 28. Juni 1967

1. nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Konstanz errichtet sowie
2. die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Konstanz–Kreuzlingen vorgenommen.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. August 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Prof. Dr. Ernst

Vereinbarung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
im Bahnhof Konstanz
sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt
auf den Strecken Konstanz-Kreuzlingen

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Im Bahnhof Konstanz werden nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet. Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

(2) In Reisezügen kann die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung auch während der Fahrt von Kreuzlingen-Bahnhof oder Kreuzlingen-Hafen nach Konstanz und umgekehrt vorgenommen werden. Sie erstreckt sich auf alle Personen in den nach Artikel 5 Absatz 2 bestimmten Zügen einschließlich des mitgeführten und in der Regel auch des aufgegebenen Reisegepäcks. Sie kann auf Expresgut ausgedehnt werden.

Artikel 2

(1) Die Zone für die schweizerischen Bediensteten umfaßt:

- a) die Gleise 1—3 zwischen dem Bahnübergang Markstätte-Konzilsgebäude und dem Bahnübergang in der Fortsetzung der Bodanstraße, sowie darüber hinaus die von den Personenzügen befahrenen Gleise bis zur Grenze bei Kreuzlingen;
- b) die Bahnsteige A und B;
- c) im Personenbahnhof und in den Gütergebäuden der SBB und der DB die den schweizerischen Bediensteten zur Durchführung ihrer Aufgaben zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume;
- d) die von den schweizerischen Bediensteten benutzten Verbindungswege zwischen den einzelnen Zonenteilen.

(2) Für den Güterverkehr umfaßt die Zone außerdem die Gleisanlage zwischen der Grenze und dem Bahnübergang Markstätte-Konzilsgebäude, einschließlich der Verladeplätze und Rampen sowie der Hafestraße längs des Gleises 13. Nicht zur Zone gehören die Gleise 20, 23 und 23 a sowie die Anlagen westlich der Gleise 1, 24 und 33 a.

Artikel 3

(1) Bei der Abfertigung während der Fahrt (Artikel 1 Absatz 2) bilden zudem die gemäß Artikel 5 Absatz 2 bestimmten Züge auf dem in der Schweiz gelegenen Teil

der Strecken von Konstanz nach Kreuzlingen-Bahnhof und Kreuzlingen-Hafen die Zone für die deutschen Bediensteten.

(2) In den Bahnhöfen Kreuzlingen und Kreuzlingen-Hafen haben die deutschen Bediensteten das Recht, im Zug festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel auf dem Bahnsteig oder in den dafür zur Verfügung stehenden Räumen in Gewahrsam zu behalten. Für die Dauer der dafür erforderlichen Amtshandlungen ist dieser Bereich jeweils Zone.

(3) Festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel dürfen von den deutschen Bediensteten auf den in Absatz 1 genannten Strecken mit einem der nächsten Züge zurückgebracht werden.

Artikel 4

Festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel dürfen, sofern eine Benützung der Bahn auf den Strecken zwischen Kreuzlingen-Bahnhof oder Kreuzlingen-Hafen und Konstanz nicht tunlich ist, von den Bediensteten des Nachbarstaates auf der kürzesten Straßenverbindung nach Kreuzlingen oder Konstanz verbracht werden.

Artikel 5

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg und die Zollkreditdirektion Schaffhausen legen im gegenseitigen Einverständnis und im Einvernehmen mit den zuständigen Eisenbahnverwaltungen die Einzelheiten fest, nötigenfalls unter Mitwirkung des zuständigen deutschen Grenzschutzamtes und der zuständigen schweizerischen Polizeibehörde.

(2) Sie bestimmen in gleicher Weise nach Bedarf und Zweckmäßigkeit die Züge, in denen die Grenzabfertigung während der Fahrt durchgeführt wird.

(3) Die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einverständnis die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN in Schaffhausen, am 28. Juni 1967 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland:

Dr. K. Zepf

Für die zuständigen
obersten schweizerischen Behörden:

Lenz

**Verordnung
über die Grenzabfertigung in Zügen
auf der Strecke Neuhausen-Rafz**

Vom 9. August 1967

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

Auf der Strecke Neuhausen-Rafz kann die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung in Zügen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 28. Juni 1967 durchgeführt werden. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. August 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Prof. Dr. Ernst

**Vereinbarung
über die Grenzabfertigung in Zügen
auf der Strecke Neuhausen-Rafz**

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1

(1) Die deutsche und die schweizerische Grenzabfertigung kann in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Neuhausen-Rafz durchgeführt werden. Sie erstreckt sich in den gemäß Artikel 3 Absatz 2 bestimmten Reisezügen auf alle Personen, die im grenzüberschreitenden Verkehr auf den Bahnhöfen Altenburg-Rheinau, Jestetten oder Lottstetten ein- oder aussteigen, einschließlich des von solchen Personen mitgeführten und in der Regel auch des aufgegebenen Reisegepäcks.

(2) Die schweizerischen Bediensteten können in Güterzügen auf den Bahnhöfen Altenburg-Rheinau, Jestetten und Lottstetten Grenzabfertigungshandlungen vornehmen.

Artikel 2

(1) Die gemäß Artikel 3 Absatz 2 bestimmten Züge bilden auf den in der Schweiz gelegenen Teilen der Strecke die Zone für die deutschen Bediensteten, auf dem in Deutschland gelegenen Teil der Strecke die Zone für die schweizerischen Bediensteten.

(2) In bezug auf die Güterabfertigung sind außerdem die Gleisanlagen der Bahnhöfe Altenburg-Rheinau, Jestetten und Lottstetten Zone für die schweizerischen Bediensteten.

(3) In den Bahnhöfen Neuhausen und Rafz haben die deutschen Bediensteten das Recht, im Zug festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel auf dem Bahnsteig oder in den dafür zur Verfügung

stehenden Räumen in Gewahrsam zu behalten. Für die Dauer der dafür erforderlichen Amtshandlungen ist dieser Bereich jeweils Zone.

(4) Festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder Beweismittel dürfen von den deutschen Bediensteten mit einem der nächsten Züge oder, sofern eine Benutzung der Bahn nicht tunlich ist, auf der kürzesten Straßenverbindung nach Jestetten oder Lottstetten zurückgebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. und die Zollkreisdirektion Schaffhausen legen im gegenseitigen Einverständnis und im Einvernehmen mit den Schweizerischen Bundesbahnen die weiteren Einzelheiten fest, nötigenfalls unter Mitwirkung des zuständigen deutschen Grenzschutzamtes und der zuständigen schweizerischen Polizeibehörden.

(2) Sie bestimmen in gleicher Weise nach Bedarf und Zweckmäßigkeit die Züge, in denen die Grenzabfertigung gemäß Artikel 1 durchgeführt wird.

(3) Die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN in Schaffhausen, am 28. Juni 1967 in doppelter Urschrift in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland:

Dr. K. Z e p f

Für die zuständigen
obersten schweizerischen Behörden:

L e n z

Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
(Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte
und des Europäischen Gerichtshofs)

Vom 31. Juli 1967

Die Regierung des Königreichs Norwegen hat die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685) — letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens der vertragschließenden Teile —

mit Wirkung vom 29. Juni 1967
für weitere fünf Jahre
anerkannt.

Die Regierung des Königreichs Belgien hat die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950

mit Wirkung vom 29. Juni 1967
für weitere zwei Jahre
anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. August 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 773) und vom 7. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1816).

Bonn, den 31. Juli 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den Zivilprozeß

Vom 4. August 1967

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 576) wird für

Portugal am 31. August 1967
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juni 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 2046).

Bonn, den 4. August 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Protokolle
über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 4. August 1967

Die in Montreal am 14. Juni 1954 unterzeichneten Protokolle

a) über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (Artikel 45) und

b) über einige Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 [Artikel 48 (a), 49 (e) und 61]

(Bundesgesetzbl. 1959 II S. 69) sind nach ihrem drittletzten Absatz für folgende Staaten in Kraft getreten:

	Protokoll (a)	Protokoll (b)
Rumänien	am 31. Mai 1966	am 31. Mai 1966
Singapur	am 4. Januar 1967	am 4. Januar 1967.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juni 1966 (Bundesgesetzblatt II S. 571).

Bonn, den 4. August 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 7. August 1967

Das in Montreal am 21. Juni 1961 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt) — Bundesgesetzbl. 1962 II S. 884 — ist nach seinem drittletzten Absatz für folgende Staaten in Kraft getreten:

Luxemburg	am 3. Oktober 1963
Rumänien	am 31. Mai 1966
Singapur	am 4. Januar 1967.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juni 1966 (Bundesgesetzblatt II S. 544).

Bonn, den 7. August 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr